

Schul- und Hausordnung für die Ratsschule Melle

Vorwort

Ein ruhiges und ordentliches Miteinander gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für einen unterrichtlichen und erzieherischen Erfolg einer Schule. Die von Lehrern und Schülervvertretern erarbeitete Schul- und Hausordnung ist daher genau zu beachten. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrer in ihren Bemühungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

A – Schulordnung

- 1.) Schulversäumnis
- 2.) Beurlaubungen
- 3.) Befreiungen
- 4.) Extreme Witterungsverhältnisse / Glatteis
- 5.) Haftung für Schäden
- 6.) Verhalten bei Unfällen
- 7.) Verhalten bei Diebstahl und Sachbeschädigung
- 8.) Benachrichtigungen

B – Hausordnung

1. Verhalten auf dem Schulweg
2. Verhalten vor Schulbeginn und nach Unterrichtsende
3. Verhalten in den Pausen
4. Verhalten in der Klasse
5. Genussmittelgiffe
6. Kaugummi kauen und Sonnenblumenkerne
7. Laserpointer, Handy
8. Benutzen von Fahrrädern, Mofas und Motorrollern
9. Taxifahrten bei Unfällen

A – Schulordnung

1. Schulversäumnis

Nimmt ein/e Schüler/in mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Versäumnisse an Wandertagen und an anderen schulischen Veranstaltungen.

2. Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in dringenden Fällen möglich. Sie sind rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen.

Über Beurlaubungen bis zu einem Tag entscheidet der Klassenlehrer, bis zu vier Wochen der

Schulleiter. Vor und nach den Ferien dürfen Schüler/innen nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen eine Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde. Anträge sind an den Schulleiter zu richten.

3. Befreiungen

Die Anwesenheit beim Sportunterricht ist auch für die Schüler/innen verpflichtend, die wegen

einer Verletzung nicht aktiv teilnehmen können. Erstreckt sich die Verletzung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, kann eine Befreiung beim Schulleiter beantragt werden. In besonderen Fällen (Bänderriss, Beinbruch u.a.) kann ein Antrag auf Befreiung von der Anwesenheit im Sportunterricht gestellt werden.

Die Befreiung vom Religionsunterricht ist in § 124 und § 128 NSchG geregelt.

4. Extreme Witterungsverhältnisse / Glatteis

Wenn die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellt, wird in der Regel durch den Landkreis bekannt gegeben (Radio, Internet), dass der Unterricht ausfällt. Unabhängig davon - wenn Z.B. nur regional Glatteis auftritt - entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie für einen Tag ihr Kind zu Hause behalten, wenn ihnen die Zurücklegung des Schulweges zu gefährlich erscheint.

5. Haftung für Schäden

Die Schüler/innen werden angehalten, das Inventar der Schule zu schonen. Für leichtfertig verursachte Schäden haftet der Erziehungsberechtigte. Auch mit entliehenen Schulbüchern ist pfleglich umzugehen. Sie sind mit einem Umschlag zu versehen. Beschädigte Bücher sind zu ersetzen (evtl. Zeitwert).

6. Verhalten bei Unfällen

Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (dazu gehört auch der Schulweg) sind unverzüglich dem/der Klassenlehrer/in zu melden, der/die eine Unfallmeldung veranlasst.

7. Verhalten bei Diebstahl und Sachbeschädigung

Diebstähle und Sachbeschädigungen sind den Aufsichtspersonen und dem/der Klassenlehrer/in zu melden. Die Schulleitung wird sich um eine Aufklärung des Sachverhaltes bemühen und ggf. die Polizei einschalten. Mobiltelefone, Smartphones, iPads und andere digitale Kommunikations- und Speichergeräte sind bei Diebstahl und/oder Beschädigung durch Dritte nicht versichert und werden nicht ersetzt. Für den Schaden kommt die Eigentümerin/der Eigentümer auf.

8. Benachrichtigungen

Die Möglichkeit einer Nichtversetzung wird in der Regel im Halbjahreszeugnis vermerkt und behält bis zum Schluss des Schuljahres Gültigkeit. Eine solche Nachricht erhält zwischenzeitlich auch der/die Schüler/in, dessen/deren Leistungen sich nach dem Halbjahreszeugnis deutlich verschlechtert haben, sodass eine Versetzung fraglich erscheint.

B – Hausordnung

1. Verhalten auf dem Schulweg

Alle Schüler/innen werden gebeten sich auf dem Schulweg und an den Schulbushaltestellen so zu benehmen, dass sie sich und andere nicht gefährden. Der Weg zu den Turnhallen und dem Schwimmbad gilt als Schulweg. Der Weg zwischen den Standorten Wallgarten und Schürenkamp gilt ebenfalls als Schulweg.

Der immer dichtere Verkehr erfordert, insbesondere von den Rad- und Mofafahrern, erhöhte Aufmerksamkeit und die Beachtung der Verkehrsregeln. Bei Dunkelheit muss das Licht eingeschaltet werden.

2. Verhalten vor dem Schulbeginn und nach dem Unterrichtsende

Den Schülern/innen steht vor dem Unterrichtsbeginn der (überdachte) Schulhof 1 und Schulhof 2 zur Verfügung. Bei Freistunden und in der Mittagspause darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Bei unerlaubtem Verlassen erlischt der Versicherungsschutz. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände zu verlassen.

3. Verhalten in den Pausen

5-Minuten Pausen sind nur Wechselpausen. Die Schüler/innen bleiben in den Klassen. In den zwei großen Pausen begeben sich alle Schüler/innen der Jahrgänge 5-8 unverzüglich auf den Schulhof. Schneeballwerfen ist gefährlich und daher verboten.

4. Verhalten in der Klasse

Wenn 10 Minuten nach dem Stundenbeginn noch kein/e Lehrer/in erschienen ist, fragt eine/r der Klassensprecher/innen im Sekretariat nach.

Um die Sauberkeit im Klassenzimmer sollte jede/r Schüler/in bemüht sein. Abfälle gehören in den Mülleimer bzw. in den Papierkorb.

Wenn etwas beschädigt worden sein sollte, meldet das der/die Klassensprecher/in dem/der Klassenlehrer/in oder dem Hausmeister.

Nach Beendigung des Unterrichts sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen.

5. Genussmittel

Alkoholgenuss, Energydrinks und Rauchen sind nicht gestattet. (siehe Jugendschutzgesetz)

6. Kaugummi kauen und Sonnenblumenkerne

Während des Schulbesuches ist das Kaugummikauen nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Sonnenblumenkernen ist verboten.

7. Laserpointer, Handy

Aus gesundheitlichen Gründen ist das Mitbringen und Benutzen von Laserpointern verboten. Laserpointer sind für die Augen gefährlich.

Mobiltelefone und Smartphones dürfen zur Schule mitgebracht werden, damit bei Notfällen - besonders auf dem Schulweg - telefoniert werden kann. Während des Unterrichtsvormittags müssen diese Geräte abgeschaltet sein. Sollte ein/e Schüler/in dennoch sein/ihr Mobiltelefon oder Smartphone unerlaubt benutzen, so muss sie/er das Gerät abgeben. Es wird im Tresor der Schule aufbewahrt und kann nur von einem Erziehungsberechtigten zu den Öffnungszeiten des Sekretariats abgeholt werden.

8. Benutzen von Fahrrädern, Mofas und Motorrollern

Bei den abgestellten Fahrrädern, Mofas und Mopeds ist der Aufenthalt nicht gestattet. Das Stehlen von Fahrrädern sollte dadurch erschwert werden, dass die Fahrräder an die Fahrradständer angekettet werden. Die Benutzung von Fahrrädern ist u.a. im Hinblick auf den Kommunalen Schadensausgleich geregelt. Für Schäden oder Diebstahl kann nur von denen Entschädigung beansprucht werden, die keine kostenlose Busfahrkarte besitzen. Schülern, die bis zu 1000m von der Schule entfernt wohnen, wird zugemutet, zu Fuß zu gehen. Das Benutzen von Fahrrädern ist in der Regel bei einer Wohnortentfernung zur Schule bei Schülern/-innen im Jahrgang 5 und 6 zwischen einem und drei Kilometern, bei

Schüler/innen im Jahrgang 7 bis 10 zwischen einem und vier Kilometern möglich. Bei Bagatellschäden gibt es keinen Ersatzanspruch. Wer eine kostenlose Busfahrkarte (Klasse 5/6 ab 3 km, ab Klasse 7 ab 4 km Entfernung zur Schule) besitzt und trotzdem mit dem Fahrrad fährt, trägt das Risiko selbst oder er muss das Fahrrad über die Hausratversicherung absichern.

Ohnehin ist in jedem Schadensfall zu klären, ob die Hausratversicherung den Schaden zu übernehmen hat. Ebenso muss u.U. geprüft werden, ob von dritter Seite (mutwillige Zerstörung, Unfall) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Fahrräder müssen nach dem Abstellen im Fahrradstand abgeschlossen werden. Bei Diebstahl ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Für Schäden an Mofas und Motorrollern leistet der Kommunale Schadensausgleich grundsätzlich keinen Ersatz. Die Benutzer müssen das Risiko selbst tragen.

9. Taxifahrten bei Unfällen

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover zahlt bei einem Unfall nur dann Kosten für Fahrten zum Schulunterricht, wenn nach amtsärztlicher Beurteilung ein unfallbedingter Schulausfall von mindestens 4 Wochen zu erwarten ist, falls kein geeignetes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden kann. Der Landkreis bittet darum, dass die Eltern bei Bekanntwerden der Notwendigkeit der Einzelbeförderung sofort und noch vor Bestellung eines Beförderungsmittels die Schule informieren. Es wird dann das erforderliche amtsärztliche Gutachten eingeholt und mit den Eltern die preisgünstigste Beförderungsart besprochen und ausgewählt.

Die Schulordnung tritt in Kraft ab 09. Mai 2019.

Ergänzung Schulordnung

Die Ratsschule Meile ist eine Schule, in der sich alle Beteiligten zu freundlichem Miteinander, demokratischem Handeln und ökologischem Verantwortungsbewusstsein verpflichten. Das erfordert, dass sich alle gegenseitig achten, ihre Rechte nur mit Rücksicht auf andere wahrnehmen und Pflichten und Regeln, die das Zusammenleben für alle leichter machen, einhalten.

Alle Angehörigen dieser Schule wollen etwas leisten und sich hier wohl fühlen.

Das bedeutet:

1. Alle pflegen einen freundlichen Umgangston, Grüßen, Entschuldigung, Bitte, Danke gehören dazu. Beleidigungen und Schimpfwörter haben an unserer Schule nichts zu suchen.
2. Alle gehen fair miteinander um und schädigen, behindern oder belästigen niemanden.
3. Alle verzichten auf körperliche und verbale Gewalt und schlichten Konflikte durch Gespräche.
4. Alle wissen, dass das Mitbringen von Waffen aller Art und von Feuerwerkskörpern strikt verboten ist.
5. Alle Beteiligten sorgen für einen geregelten Unterrichtsablauf.
Dazu gehören:
 - das Einhalten der Gesprächsregeln
 - der pünktliche Beginn des Unterrichts
 - die Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
 - ein störungsfreier Unterrichtsverlauf
 - die Erledigung von Aufgaben

- die Befolgung der Anweisungen der Lehrkräfte
- die Einhaltung von Pausen
- kein Essen, keine Sonnenblumenkerne und kein Kaugummi kauen
- keine Benutzung privater elektronischer Geräte während der Schulzeit (Ausnahme iPads während der Unterrichtszeit). Handys sind ausgeschaltet.

6. Alle verpflichten sich zu umweltbewusstem Verhalten und Handeln. Dazu gehört die Benutzung umweltfreundlicher Materialien, die sparsame Benutzung von Wasser und Energie und die Mülltrennung.

7. Alle gehen mit den Unterrichtsmaterialien (den eigenen und denen der Mitschüler/innen), Medien, Einrichtungsgegenständen und Räumen vorsichtig und verantwortungsbewusst um. Dazu gehört, dass die Unterrichtsräume am Ende einer Stunde in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen und ggf. abgeschlossen werden. Die Übernahme von Diensten in den Klassenräumen, Fluren und im Außenbereich der Schule gehört zu den selbstverständlichen Pflichten. Ball spielen, Lärmen und Toben und Fahren mit Sportgeräten ist im Schulgebäude nicht erlaubt.

8. Alle Schüler wissen, dass das Verlassen des Schulgeländes verboten ist.

9. Alle Schüler wissen, dass das Rauchen und Alkoholkonsum während der Schulzeit verboten ist.

10. Alle sorgen bei Nichteinhaltung des Vertrages und/oder Schulordnung für Wiedergutmachung und kennen mögliche Sanktionen. Vorrang vor allen Sanktionen hat das Gespräch.

Diese Ergänzung zur Schulordnung tritt in Kraft ab 09. Mai 2019.